**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 32 (1916)

Heft: 47

**Artikel:** Der Perimeter nach St. Gallischem Recht

Autor: Elser, J.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-577392

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Der Perimeter nach ft. gallischem Recht.

Auszug aus der Beröffentlichung von Herrn Dr. jur. J. Glfer, Ce'retar des ft. gallischen kantonalen Baudepartementes.

(Rorrespondenz.)

#### Vorbemerkung.

Bor einiger Zeit hatten wir Gelegenhelt, auf die verbienstvolle Beröffentlichung "St. Galliches Baupolizeirecht" von Herrn Departementssekretär Dr. jur. J. Elser hinzuweisen. Heute liegt eine Schrift dieses Berfassers vor, der man ebenso wette Berbreitung wünschen mag: Der Perimeter nach st. gallischem Recht. Die Behörden, die Gerichte, dann aber auch die Privaten und Anwälte haben so oft mit diesem "Perimeter" zu tun, daß es vom allgemeinen Standpunkte aus nur zu begrüßen ist, wenn die vom Regierungsrat eingeschlagenen, zum Tell unveröffentlichten, zum Tell dem Bürger nicht bekannten Entschedon, serner die vom Gericht in diesem Gebiet nach und nach sich herausgebildete Rechtssprechung, einheitlich zusammengesaßt und in übersichtlicher Form

für jedermann zugänglich gemacht werden.

Im Kreisschretben vom 27. April 1916 bemerkt das kantonale Baudepartement überaus zutreffend: "Die Abhandlung bespricht in sustematischer Anordnung und leicht verfländlicher Sprache die verschiedenen gesetzlichen Borschriften über die Beitragspflicht des Privateigentums an die Roften öffentlicher Unternehmen, hauptsächlich der Straßen- und Bach Verbauungen. Hiebei ift namentlich auch die Rechtesprechung des Regierungsrates, sowie der oberften kantonalen Administratio- und Gerichtsinftanzen, in weltgehendfter Weise mitberücksichtigt, sodaß die Schrift besonders für die Gemeindebehörden, denen der Bollzug der betreffenden Vorschriften vornehmlich übertragen ift, ein willtommener Wegweiser in der Praxis der ihnen übergeordneten Inftanzen sein wird. Daneben bilbet ste aber auch für Juristen, Grundeigentümer, überhaupt für jedermann, der in dieser oder jener Eigenschaft mit dem Perimeter zu tun hat, eine wertvolle Orientierung über die verschiedenen außerft wichtigen und schwerwiegenden Fragen des Perimeterwesens".

Die vorgenannte Schrift umfaßt folgende Haupt-abschnitte:

I. Begriff und gesetzliche Grundlagen. II. Gegenstand und allgemeiner Um-

fang der Perimeterpflicht. III. Träger, Wesen und Boraussetzung

III. Träger, Wesen und Voraussetzung der Beitragepflicht.

IV. Das Berimeter-Berfahren.

3m nachfolgenden wird diese Einteilung beibehalten.

### I. Begriff und gesetzliche Grundlagen.

Das Wort "Perimeter" bedeutet in der ft. gallischen Rechtssprache verschiedenes. Einmal verfteht man darunter das an einem öffentlichen Unternehmen beteiligte und daher laut Gesetz beitragepflichtige Gebiet. In diesem Sinne z. B. spricht man von der Umgrenzung des Perimeters. Perimeter bedeutet aber auch die Beilragspflicht selber. In diesem Sinne z. B. wird beim Regterungerat oder beim Gericht der Perimeter beftritten. Endlich wird barunter ber zu leiftende Beitrag verftanden (jemand muß Perimeter bezahlen). Juriftisch von Interesse ift der Perimeter hauptsächlich im Sinne der Beitragspflicht. Im Nachfolgenden foll diefes Rechtsgebilde, das fich in dieser oder jener Form nicht nur in der ft. gollischen, sondern auch in der außerkantonalen und ausländischen Gesetzgebung findet, namentlich unter Berücksichtigung Der Rechisprechung des Regierungsrates und des Kantonsgerichtes, der oberften kantonalen Berwaltungs: und Gerichtsinftanzen, des nähern besprochen werden. Die wichtigsten den Perimeter betreffenden Borschriften sind enthalten im Geset über das Straßenwesen vom 1. Juli 1889, im Nachtragsgesetz zu diesem Geset vom 25. Juli 1906, im Geset über die Berbauung der Wildbäche und Rüsen vom 12. August 1869, im Nachtragsgesetz zu diesem Gesetz vom 24. Februar 1877 und in der Vollziehungs-Berordnung zu demselben vom 16. November 1877. Häusig sinden sich Vorschriften über die Beitragspsicht des privaten Grundeigentums auch in den Baureglementen der einzelnen Gemeinden. Regelmäßig aber geben diese lediglich den Inhalt des Straßen-Gesetzs wieder. Sosern sie auch hevon abweichende Vorschriften enthalten, sind sie natürlich nur insoweit rechtsgültig, als sie dem Gesetz nicht widersprechen.

## II. Gegenstand und allgemeiner Umfang der Beitragspflicht.

1. Neben-Straßen und öffentliche Fußwege. Bei der Aufzählung der öffentlichen Unternehmen und der Angabe, in welchem Maß für die einzelnen derfelben eine besondere Beitragspflicht befteht, mogen in erfter Linte die Rebenftraßen genannt werden. Artifel 28 des Straßengesetes fagt, daß bei Neubau und Korrektion von Nebenftragen der Gemeinderat, sofern keine Berftändigung ftaufinde, die beteiligte Gegend zu umgrenzen und die Verlegung der Bau- sowie der kunftigen Unterhaltskoften auf dieselbe vorzunehmen habe. Als Nebenftraßen find gemäß Artikel 4 des Straßengesetzes alle dem allgemeinen Verkehr dienenden Straßen anzusehen, die nicht Gemeindes oder Staatsftragen find. Die Ab. grenzung gegenüber ben Gemeindeftragen ift oft febr schwierig und führt daher vielfach zu Anftanden zwischen den Gemeindebehörden und dem beteiligten Privatgrund= besitz. Für die Beurteilung dieser Anstände, die dem Regterungsrat zufteht (Artikel 7 des Straßengesetzes), gibt der Buchstabe des Gesetzes nicht die genügenden Anhaltspunkte. Danach gehören nämlich zu den Gemeindeftraßen alle diejenigen Straßen, welche einer Gemeinde zu ihrem innern Berkehr dienen, oder aber Ortschaften oder Weiler unter sich mit einer Staatsftraße, Gemeindeftraße, Gifenbahnftation oder andern Bertehrsftelle verbinden. Diese Definition schließt, buchftablich ausgelegt, überhaupt alle Straßen in sich, so daß als Nebenstraßen keine mehr übrig blieben. Eine berartige Auslegung ift aber selbstverftandlich nicht im Sinne des Gesitzes. Die Praxis sowohl der Gemeindebehörden als des Regterungs= rates ift benn auch eine hievon völlig abweichende. Ste geht im wesentlichen dahin, daß das entscheidende Mertmal für die Rlafsifikation einer Straße darin zu suchen set, ob im konkreten Falle der allgemeine, öffentliche Berkehr der Gemeinde oder eines großen Teiles derselben auf die fragliche Straße als inneres Verkehrs= oder wichtiges Berbindungsmittel angewiesen set, in welchem Falle eine Gemeindeftraße vorltegt, oder aber, ob nicht vielmehr die Straße in erfter Linie den Intereffen der Grundbesitzer, z. B. zwecks überbauung oder besserer Bewirtschaftung der anliegenden Grundftucke, diene, in welchem Falle es sich um eine Nebenftraße handelt. In diesem Sinne werden die sogenannten Wohn: oder Quartierftraßen (ein Ausdruck, ber fich zwar im Strafengefet nicht findet, sondern lediglich im Sprachgebrauch und in den örtlichen Baureglementen Aufnahme gefunden hat) in der Stadt St. Gallen, beren Außengemeinden und den übrigen dichter bevölkerten Gemeinden und Ortschaften des Kantons samt und sonders als Nebenstraßen flassifiztert. Das vorstehend angeführte, für die Riaffifikation als Gemeinde oder Nebenftraße entschetdende Moment führt aber mitunter auch dazu, Straßen von hervorragend offentlicher Bedeutung, wobei hier nur an die Fürstenlandstraße in der Gemeinde Straubenzell (7 m Fahrbahn und 2 mal 2 m Trottoirs) und die Notkerstraße in der Gemeinde Tablat (8 Meter Fahrbahn und zwei Trottoirs von 4 und  $2^{1/2}$  m Breite) zu nennen sind, in die Klasse der Nebenstraßen einzureihen. Vom Standpunkt des geltenden Rechts aus dürfte dies vollständig gerechtsertigt sein, in einem revidierten Geset dagegen sollte wohl eine Anderung in der Hinsicht Platz greisen, daß solche in einer Nebenstraße verkörperte öffentliche Interessen eine angemessene Kostenbeteiltgung der Öffentslichselbeteilt bewirken würden.

Allerdings bringt die Praxis vielfach eine Abschwäschung dieses in manchen Fällen etwas harten Prinzipes badurch mit sich, daß die Gemeinden freiwillig angemessene Beiträge an Nebenstraßen leisten, sich also an deren Kosten freiwillig beteiligen. Diesbezüglich führt der Regterungsrat in einem Entscheld vom Jahre 1913 wörtlich

folgendes aus:

"Diese Beteiligung ber Gemeinden an den Roften für Bau und Unterhalt von Nebenftragen ift vielfach geradezu eine moralische Pflicht. Für das Vorliegen dieser lettern konnen namentlich zwei prinzipiell verschiedene Fälle auseinander gehalten werden. Einmal befteht fie in allen den Fällen, wo gemäß Artifel 42 des fantonalen Straßengesetzes für den Ranton die Voraussetzungen für die Subvention der Erftellungskoften für Rebenftragen vorliegen, d. h. dann, wenn folche Bauten die Rcafte der beteiligten Gegend ausnahmsweise belaften und ein allgemeines Bedürfnis die Ausführung gerechtfertigt erscheinen läßt. Der Staat macht benn auch in der Tat, um dadurch die Beitragspflicht der Gemeinden zu dokumentieren, feine Beitrageleiftung an den Bau von Rebenftragen in der Regel von einer erfolgten Unterftützung des fraglichen Straßenunternehmens durch die politische Gemeinde abhängig. Dieser erfte Fall wird beinahe ausnahmsloß bei Nebenftraßen auf dem Lande, wo eine Erschließung von Bauland nicht in Frage fteht, zutriffen. Der zweite Fall, der eine Beitragsleiftung der Gemeinde als begründet erscheinen läßt, betrifft eher ftädtische Berhältnisse. Er liegt dann vor, wenn Straßen hauptsächlich zum Zwecke der Eröffnung von Bauland erftellt werden und daher als Nebenftragen zu klaffisigieren find, die aber zugleich einer breitern Offentlichfeit zu dienen vermögen und gerade mit Rücksicht darauf teurer und solider angelegt werden, als dies für gewöhnliche Quartier- und Wohnstraßen nötig mare. Wenn auch dem an einer solchen Straße gemäß Artikel 28 des Straßengesetzes beteiligten Berimetergebiet infolge der Erftellung der Straße größere Sondervorteile erwachsen, als die Gesamterftellungskoften betragen, die Belaftung des Gebietes mit den gesamten Roften demgemäß an und für sich nicht als übermäßig bezeichnet werden mußte, so ware es bennoch ungerechtfertigt, den Preis für die Borteile, die der breitern Offentlichkeit zugute kommen, auch auf das Ronto der Perimeterpflichtigen zu setzen und die Offentlichkeit ihre Vorteile ohne Entgelt genießen zu laffen. Das Maß der Beteiligung der Gemeinde an den Bauund Unterhaliskosten von solchen Straßen muß von verschiedenen Faktoren abhängig gemacht werden, vor allem natürlich von der Größe der der Offentlichkeit erwachsenden Borteile."

Es muß hier aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese Beitragspflicht, wie im Regierungsratsentscheid bemerkt ist, lediglich eine "moralische" ist, daß also die Gemeinde zu einem Beitrag nicht gezwungen werden kann. Grundsählich gehen demnach die Kosten für Bau, Korrektion und Unterhalt von Nebenftraßen zu Lasten des privaten Grundbesitzes. Genau dasselbe, was sür Nebenstraßen, gilt gemäß Artikel 38 des Straßengesetzes auch für die öffentlichen Fußwege.

2. Gemeinde: und Staatsftragen.

Nach Artikel 22 und 23 des Straßengesetzes ift die Erstellung neuer und die Korrektion bestehender Staats: und Gemeindestraßen grundsätlich Sache des Staates, beziehungsweise der Gemeinden. Laut Artikel 24 leg. cit. kann aber bei Gemeindestraßen untergeordneter Bedeutung die beteiligte Gegend bis auf die Hälfte der wirklichen Baukosten (d. h. der aus Landerwerb und Bauarbeiten sich ergebenden Rosten) in Mitleidenschaft gezogen werden. Dieser Rechtszustand dauerte bis 1906, in welchem Jahre durch das Nachtragsgesetz zum Straßengesetz bestimmt wurde, daß die Vorschriften der Artikel 24 und 25 des letigenannten Gesetzes auch für den Bau und die Korrettion der Staatsftragen, sowie samtlicher Gemeindestragen Unwendung finden können. Demnach besteht heute inbezug auf die Berbeiziehung des privaten Grundbesitzes für die Deckung der Bau- und Korrektionskoften kein Unterschied mehr zwischen Gemeindeftragen untergeordneter und folchen wichtigerer Bedeutung. Heute kann die beteiligte Gegend fomit bei allen Gemeinde, und Staatsftragen bis auf die Sälfte der wirklichen Bau- und Korrektionskoften in Milleidenschaft gezogen werden. Es erhebt sich nun die Frage, wie find die Worte "kann bis auf die Balfte in Mittleidenschaft gezogen werden" zu verstehen? Bedeuten sie: Kann der Privatgrundbesitz in jedem Falle, unabhängig von der Entstehung von Vorteilen und vom Maß derselben für das zu belaftende Gebiet, bis auf die vollen 50 % der Koften belaftet werden, oder ist eine Heranziehung desselben nur dann zulässig, wenn ihm durch den Bau oder die Korrefiion der fraglichen Strafe gewiffe Vorteile entstehen, und ist das Maß der Belaftung von der Größe dieser Vorteile abhängig zu machen? Da nach feststehender Rechtsprechung des Regierungsrates eine Gegend am Bau oder an der Korrektion einer Straße nur dann "beteiligi" ift, wenn ihr daraus Borteile erwachsen, so darf man beim Fehlen solcher Borteile auch keinen Perimeterbeitrag erheben. Im weitern ift zu fagen, daß es jeder Billigkeit widersprechen wurde, wenn der beteiligten Gegend mehr Roften aufgebürdet werden wollten, als der Wert der gesamten Sondervorteile ausmacht. Der Perimeterbeitrag foll eine Ausgleichung, ein Entgelt, eine Bergütung für die empfangenen Borteile fein. Es mag auch noch die Botschaft des Regierungs: rates zum Nachtragsgesetz vom Jahre 1906 zu Rate gezogen werden. Hier heißt est: "Wenn es auch nach wie vor Regel bletben wird, daß bei Staatsftraßen der Staat und bei Gemeindestraßen die Gemeinden die Berbefferung ausführen und, sofern es im einzelnen Falle gerechtfertigt erscheint, eine Mithilfe Der junachft intereffterten Gegend durch freiwillige Berftandigung erzielt wird, so können doch Fälle eintreten, wo Liegenschafts. Besitzern durch die Stragenkorrektion in sehr hervor. ragendem Maße Vorteile erwachsen — man denke nur an entstehende günftig gelegene Bauplate -, ohne daß diese meiftbegunftigten Bodeneigentumer sich irgendwte freiwillig zur Mithilfe herbeilaffen wollen. In folchen Fällen ift es unzweifelhaft nur recht und billig, wenn eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist und es möglich macht, die großen Laften des Staates und der Gemeinden durch mäßige Beltrage zu erleichtern". Die Tatfache, daß hier den in sehr hervorragendem Mage erwachsenen Vorteilen mäßige Beiträge zur Erleichterung der großen Laften des Staates und der Gemeinden entgegengeftellt werden, spricht entschieden auch nicht dafür, daß ber Perimeterbeitrag unter Umftanden größer sein darf, als die Summe der Vorteile ausmacht. Daß bei der Beranziehung des privaten Grundbesitzes zur Tragung von Gemeindes und Staatsftraßenkoften nicht rein schablonen: mäßig verfahren werden darf, sondern die Verhältnisse des einzelnen Falles berücksichtigt werden müffen, ergibt

### **1**03

### Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: ZURICH Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

📟 📟 Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636 a

8027

Lieferung von:

# Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

sich schließlich auch aus dem Wortlaut des Straßengesetzes selber. In Artikel 37 leg cit. ist nämlich unter anderem auch ein Rekursricht an den Regierungsrat eingeräumt gegen Schlußnahmen, die der Gemeinderat auf Grund des in Frage stehenden Art. 24 gesaßt hat. In diesem Artikel ist aber einzig von der Hede. Wäre nun diese Gerbeiziehung in jedem Falle dis auf die Hälfte der Kosten gestattet, so hätte es gar keinen Sinn, gegen einen solchen Beschluß das Rekursrecht an den Rezierungsrat im Geset ausdrücklich einzuräumen

Aus dem Geset, dessen Materialien und insbesondere ous allgemeinen Rechts und Billigkeitserwägungen ergibt sich somit, daß bei der Herbeizlehung des privaten Grundbesites zur Tragung der Bau- und Korrektionstoften von Staats und Gemeindestraßen auf die Summe der durch dieselben dem beteiligten Gebiet entstehenden Sondervorteile Kücksicht zu nehmen ist, d. h. daß die Gesamtbelastung unter keinen Umständen größer sein dars, als der Wert, den die Gesamtsondervorteile darstellen. In der Praxis wird sich die Bewertung der letzern allerdings ziemlich schwierig gestalten. Sie mußaber vorgenommen werden, wenn die Summe, die dem Perimeter überbunden werden will, nicht zum vorneherein niedriger erscheint, als die Summe der Gesamtsonderstnteressen.

Im Gegensatzu ben Nebenstraßen kann bei Gemeinde und Staatsstraßen der Privatgrundbesitz lediglich für die Bau- und Korrektionskosten, nicht aber auch für die Unterhaltskosten herbeigezogen werden. Im einzelnen Falle kann die Entscheidung der Frage Schwierigkeiten bereiten, ob eine Korrektion oder bloß eine Unterhaltsarbeit in Frage stehe. Im allgemeinen ist zu sagen, daß eine Korrektion dann vorliegt, wenn eine Straße in Richtung, Breite, Gefälle oder anderweitiger Anlage einer nennenswerten Veränderung unterzogen werden soll. So ist z. B. die Anlage von Trottoirs, auch wenn sie auf bisherigem Fahrbahngebiet ersolgen sollte, in allen Fällen als Korrektion anzusehen. (Art. 22 des Straßengesets). Regelmäßig wird auch die Neuanlage, nicht aber die bloße Ersehung, von gepstästerten Schalen als Korrektion und nicht als bloßer Unterhalt betrachtet werden dürsen. Bloße Neubektesung, die Offnung von Seitengräben, geringsägige Verbesserungen, überhaupt jede Maßnahme, welche lediglich die Wiederherstellung eines geordneten Zustandes der Straße bezweckt, ist als Unterhalt zu qualisizieren.

Durch Artikel 87 des Straßengesetzes werden die Gemeinderäte verpflichtet, überall da, wo voraussichtlich

Erweiterungen von Ortichaften ftatifinden, rechtzeitig für bie Erftellung der erforderlichen Strafen und Bugange, Wafferabzugseinrichtungen und bergleichen zu forgen. In diesen Fällen ift es laut Art. 88 leg. cit. julaffig, in örtlichen Baureglementen Beftimmungen festzusegen, "nach welchen ein Teil der Roften der durch die Gemeinde auszusührenden Strafenbauten und Bafferabzugs Ginrichtungen bei denjenigen erhoben werden kann, welche an der fraglichen Strafe Bauten errichten". Bielfach wird dieser Artikel so aufgefaßt, daß es zuläffig set, bei Bau und Rorrettion von Gemeindeftragen die beteiligte Gegend zunächst nach Art. 24 des Straßen- und Art. 1 des Nachtragsgesetzes bis auf 50% der Kosten herbeizuziehen und außerdem später noch von denjeniaen, die an einer folchen Straße Bauten errichten, einen Teil der sonft auf die Gemeinde entfallenden andern Sälfte der Koften nachzufordern. Diese Auffassung ist in einer Anzahl lokaler Baureglemente zum Ausdruck gekommen, die vom Reglerungsrat auch genehmigt worden find. Trothem erachten wir diese Auffassung als unrichtig und die fraglichen Bestimmungen der Baureglemente als dem Gefetz nicht entsprechend und daher unanwendbar. Bum vorneherein muß es als unzuläffig angesehen merden, daß das ermähnte Nachforderungsrecht von den Gemein. den bei Bau und Korrektion von Strafen in Unspruch genommen werden will. Artikel 87 spricht nur von der Erstellung, nicht aber auch von der Korrektion von Straßen. Er darf, well er ausnahmsweise Verhältniffe regelt, nicht extensio ausgelegt und somit nur auf ben Neubau von Straßen angewendet werden. Aber auch die Ansicht, daß beim Neubau von Gemeindeftragen auf Grund von Artitel 87 und 88 bes Strafengefiges mehr als 50% ber Roften von der beteiligten Gegend gefordert werden können, erachten wir als unzutreffend. Bu diesem Ergebnis gelangen wir einmal auf Grund ber allgemeinen Uberlegung, daß es ein Unding mare, die Erfiellungskoften einer Gemeindestraße bis auf 80 und 90%, wie die erwähnten Baureglemente es vorsehen, durch einige Private bezahlen zu laffen. Der Sinn und Geift des Befetes ift entschieden ber, daß die Erftellung von Bemeindeftroßen und die Tragung der bezüglichen Koften in erfter Linie Sache der politischen Gemeinde fein follen. Batte der Gesetzgeber dem Artifel 88 die Bedeutung geben wollen, wie sie ihm durch die angeführten Gemeindebaureglemente zugeschrieben wird, so hatte er ohne Zweifel auch einen andern Wortlaut gewählt, etwa in der Weise, daß er ausdrücklich von einem Teil des grundfählich auf die Gemeinde entfallenden Koftenanteils gesprochen und zugleich in den Artikeln 23 und 24 des

Gesetzes einen bezüglichen Borbehalt gemacht hatte. Welchen Sinn hat nun aber Art. 88? Nach unserer Unficht keinen andern als den, daß es zuläffig ift, in Gemeindebaureglemente Bestimmungen aufzunehmen, wonach die Gemeinden, wenn sie beim Neubau von Nebenftroßen ursprünglich einen Teil und von Gemeinbeftroßen mehr als die Sälfte der Baukoften zu Laften der Bolizetkaffe übernehmen, indem z. B. bei der Roftenverteilung ein Unterschied zwischen bebauten und unüberbauten Grundftücken gemacht wird, berechtigt sein sollen, bas, was sie für die unüberbauten Liegenschaften quast vorschußweise geleiftet haben, nachträglich bei benjenigen einzuziehen, die an der fraglichen Strafe Bauten errichten. In diesem Sinne lauten auch die bezüglichen Worschriften der Baureolemente 3. B. von Wittenbach und Wil. In dieser Unsicht werden wir besonders auch beftartt burch die Geschichte ber gutreffenden Beftimmungen bes Strafengefetes.

# 3. Undere dem öffentlichen Bertehr dienende oder im öffentlichen Interesse liegende Ginrichtungen.

Nach Artifel 89 des Straffengeseites finden die Beftimmungen desfelben auch entsprechende Anwendung auf öffentliche Verkehrepläte, Marktpläte, Lagerpläte, Lanbungeftellen, Aborte und andere dem öffentlichen Berkehr dienende oder im öffentlichen Intereffe liegende Einrich tungen. Als folche kommen neben den ausdrücklich angeführten hauptfächlich noch Kanalisations, und öffentliche Playanlagen in Betracht. Außerdem haben die Vorschriften über die Beitragspflicht des privaten Grundbesitzes schon Anwendung gefunden bei der Deckung der Roften für bie Entfernung eines Schmutweibers, fowie bes von einer Gemeinde übernommenen Roftenanteils einer von ben schweizerischen Bundesbahnen erftellten Bahnunterführung. Dagegen hat es der Regierungsrat als unzuläffig erklärt, die Perimetergrundfähe des Stroßengesehes auch auf eine in einem Baulinienplan aus feuerpolizet, lichen Zwecken geforderte Durchfahrt in den Hof eines rings umbauten Sauferblockes anzuwenden. Denn bier handle es fich nicht um eine "Einrichtung" im Sinne von Art. 89 des Straßengesetzes. Unter einer solchen sei etwas Selbständiges zu verstehen, ein Werk, das Grund und Boden in seiner Totalität in Anspruch nehme und nicht noch für andere Zwecke verwendbar belasse. Dieses Merkmal der Gelbständigkeit fehle aber

Die Beftimmungen bes Straffengeletzes finden auf die vorerwähnten Einrichtungen "entsprechende Anwendung". Da das Gesetz namentlich auch mit Hinsicht auf die Beltragspflicht der beteiliaten Gegend verschiedene Vorschriften kennt für Nebenftraßen und öffentliche Fußwege einerseits und Gemeinde- und Staatsstroßen anderseits (veraleiche unter II. 1. und 2. hievor), ist es in jedem einzelnen Folle, in welchem eine Ginrichtung im Ginne von Artikel 89 leg. cit. in Frage fteht, notwendig, zu untersuchen, welche der beiden Gruppen von Vorschriften zur Anwendung zu kommen habe. Siebei ift ausschlaggebend die Größe des Intereffentreises, dem die kontrete öffentliche Einrichtung zudient. Liegt deren Ausführung hauptfächlich im Vorteil einer beschränften Anzahl von Liegenschaften in verhältnismäßig kleinem Umkreise, so find die Vorschriften über Nebenstraßen anzuwenden, bringt sie dagegen der ganzen Gemeinde, der Allgemeinheit, oder doch einem größeren Gemeindeteil in erfter Linie Nugen, so find die Grundsätze über die Gemeinde ftragen maßgebeud. In diefem Sinne hat 3. B. der Regterungsrat ichon entschieden, daß öffentliche Blatanlagen und öffentliche Garten in analoger Anwendung ber Bestimmungen für Gemeindestraßen auszuführen seien (Verw. Recht, Band II, Nr. 613). Auch die Erstellung größerer Schwemmkanalisationen, wobei hauptsächlich hygienische Gründe im Bordergrund stehen (Amisblatt 1912, Band II, Seite 587), der Bau von Quaianlagen und ähnlichen im allgemeinen Interesse gelegenen Einrichtungen hätte nach Maßgabe der letztgenannten Vorschriften zu geschehen. (Fortsetzung folgt.)

### Nebenbetriebe für Sägewerke.

(Rorrespondeng.)

Ohne einen Nebenbetrieb ist wohl ein rationelles Sägewerk nicht mehr benkbar; die teuren Rohmaterialpreise erfordern gebieterisch eine weitgehende Ausnutzung der Nebenerzeuanisse an Seitenbreitern und Abfällen und auch ein kleines Hobelwerk kann durch die Art der Rundschaft empsehlenswert sein. Auf der andern Seite darf man allerdings nicht übersehen, doß jeder neue Nebenbetrieb eine oft nicht gewollte Ausdehnung des Betriebes bedingt, die Überwachung erschwert und natürlich auch eine Vergrößerung des Betriebskavitals erfordert. Natürlich muß der Einrichtung eines Nebenbetriebes auch eine sorgfältige Kalkulation vorangehen, wenn nicht der Gewinn bloß auf dem Kopier stehen soll.

Ein Nebenbetrieb wird sich sodann nur auf solche Artifel einrichten laffen, die einen größern Verbrauch gewährleisten. Man laffe sich ja nicht auf neue Artikel ein, bevor man nicht einen binreichenden Uberblick hat, ob sich der Artikel auch so einführt, daß sich eine fibrik-mäßige Gerstellung auf die Dauer verlohnt. Holzmehl und Holzwolle werden gewöhnlich als günftige Artikel für einen Nebenbetrieb angesehen; diese Ansicht ift aber auch nicht immer zutreffend, es fehlt häufig auch da an gensigendem Absak. Man bat also auch hier zuerst genau zu sondieren. Die Haupt Nebenbetriebe werden sich ftets auf Kisten-Kabrikation und auf ein kleines Hobelwerk erftrecken; nicht minder hat man sein Augenmerk auf die Ausnutiung ber Streiflatten zu richten. Diese eignen fich ja zur Herstellung verschiedener Gegenstände, so z B. zu Packseisten, zu Stäben für Rehlleisten und Svolierlatten. Sebr zu empfehlen ift manchmal die Herstollung von Befenftielen, ferner die Fabrikation von Packfäffern und deroleichen; natürlich muß man sich immer über das Bedürfnis in seiner Gegend flar geworden sein. Auch die Berftellung von Brennholzbundeln ift keines. wegs von der Hand zu welsen. — Goben wir nun auf die Maschinen ein, welche Nebenbetrteben dienen oder dienfibar gemacht werden können.

Als Befäumfäge dient heute haup'fächlich die Doppelfoumfage; auf jeder Gette befinden fich eine ober mehrere Rreisfägen, zum Teil fest auf der Welle, zum Teil auf einer beweglichen Büchse, die mabrend des Laufes durch einen besondern Mechanismus auf jede Brettbreite genau eingestellt werben kann. Die untern gerippten Balgen siehen das Brett ein, die obern glatten Walzen find Druckwalzen. Eine folche Doppelfaumfäge kann gleich: zettig als Spolierlattenfäge verwendet werden. Die Ans zahl der einzuftellenden Kreisfägen richtet sich nach der Anzahl der aleichzeitig zu schneidenden Latten und nach ber Bretterbreite. Gewöhnlich find ungeftreifte Seitenbretter, die fich zu Brettern nicht mehr eignen, ober aber Säumlinge zu Spallerlatten oder Cartonagelätichen auf zuarbeiten. In größern Werten trennt man ben Betrieb der Doppelsaumfäge und der Spalierlattenfäge. da beide Maschinen immer voll beschäftigt sind. Man ftellt bann bie Spalierlattenfage zweckmäßig im Souterrain, unter der Doppelfaumfäge auf; die zu bearbeitenden Streiflatten schiebt man dann durch eine Bodenöffnung nahe gur